

wogegen dem Stöllner die Verbindlichkeit oblag, seinen Stolln auf allen Gängen der Fundgrube, auf welchen der Fundgrübner bauen wollte, fortzutreiben, da er nur dann, wenn er seine Wasserfaige an den Ort gebracht hatte, wo das Erz brach, zum Genusse des Neunten gelangen konnte, während er, wenn er den Betrieb eines Ortes verweigerte, nur ein Wasser- geld erhielt.

Freilich aber waren diese gegenseitigen zeitherigen Leistungen der Stöllner und Fundgrübner für beide Theile lästig, indem sie dem Stöllner einen immer mehr wachsenden Aufwand zuzogen, ohne daß dadurch in allen Fällen dem Fundgrübner ein Vortheil verschafft wurde, letzterer aber an den Stöllner hohe, schwer auf seiner Production lastende Abgaben entrichten mußte. Daher war es Aufgabe, diese Lasten auf angemessene Weise abzumindern und die gegenseitigen Leistungen so festzustellen, daß eine entsprechende Ausgleichung stattfindet, ohne Verletzung des einen oder andern Theiles.

Durch die Bestimmungen in Abschnitt VI. und VII. der neuen Gesetzworlage (§§. 168—210) sind nunmehr die Grundsätze über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Bergwerkseigenthümer, insoweit solche zum Bestehen ihres Bergbaubetriebes im Interesse des Ganzen einer gesetzlichen Normirung bedurften, dem dermaligen Stande der Bergwerkstechnik entsprechend, jedoch mit Schonung der bisherigen Stollnrechte (§§. 208, 209, 210) festgestellt worden, und es erhalten auch durch die gegenwärtig erfolgte Regulirung der gegenseitigen Leistungen des Stöllners und Fundgrübners beide Theile Erleichterungen, ohne daß der eine oder andere Theil wirklich im Nachtheil ist.

V.

Rücksichtlich der Benutzung von Wassern zum Bergbau hatten zeither die Bergämter, auf Grund alter Bergwerksgebräuche und in Gemäßheit der, solche in der Hauptsache aner- kennenden Gesetzgebung späterer Zeit

a) das Recht, alle andere als durch Stolln erschrotene Quell- und fließende Wasser, sie mochten auf fiscalischem oder Privatgrund und Boden entspringen, in öffentlichen Flüssen und Strömen oder in nicht öffentlichen Flüssen und Bächen fließen, zum Berg- und Hüttenwerksgebrauch zu verleihen, nur mußte den Verleihungen die Entschädigung derjenigen, welchen ein Recht an den Wassern vorher zuge- standen und da, wo aus fiscalischem Grund und Boden, oder aus schiffbaren Strömen und zur Flöße dienenden Flüssen Wasser entnommen worden, die Rücksprache mit den compe- tenten Behörden vorausgehen. In Rücksicht der Benutzung derartiger Wasser soll künftighin auch der Bergbau im Allgemeinen unter die Grundsätze des noch zu erwartenden Gesetzes über die Benutzung fließender Wasser, unter ange- messener Regulirung der zu seinem Bestehen wesentlich noth- wendigen Sonderinteressen gestellt werden, und bis zu dem Erscheinen des Gesetzes über die fließenden Wasser sollen rük- sichtlich der Versorgung des Bergbaues mit Wasser die zur Zeit geltenden rechtlichen und verfassungsmäßigen Grundsätze

Bergl. Befehl vom 18. Juli 1798 und Oberamts- patent vom 8. August 1798, C. A. C. II. T. II. S. 281.

in Kraft verbleiben. Was aber

b) die eigentlichen Bergwerkswasser, d. i. solche, welche durch Stolln erschrotet und abgeleitet, in den Gruben durch Menschenhände oder Maschinen gehoben, in Bergwerksteichen

aufgesammelt und sonst durch besondere Verträge zur aus- schließlichlichen Benutzung für den Bergbau erlangt worden, betrifft, so sollen solche auch künftighin zur Verfügung der Berg- behörde gestellt bleiben, und es ist durch die Bestimmungen im Abschnitte IX. (§§. 244 — 262.) dahin Vorsehung ge- troffen worden, daß die durch den Bergbau selbst erschroteten Wasser im Interesse desselben in möglichster Ausdehnung zweckmäßig benutzt werden können, ohne daß jedoch dadurch deren Verwendung zu andern industriellen Zwecken, so- weit dies die Interessen des Bergbaues nicht stört, ausge- schlossen wird.

VI.

In Beziehung auf das Bergwerkseigenthum und das Hypothekenwesen zeichnete sich das bisherige Bergrecht dadurch aus, daß die Berggebäude sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen (Kuren) zu den unbeweglichen Gütern ge- rechnet, und daß die einzelnen Theile eines Berglehens nach 128 Kuren angenommen wurden.

War es hiernächst auch schon in dem zeitherigen Rechte begründet, daß das vom Staate verliehene Bergwerkseigen- thum auf dieselbe Weise wie jedes andere Eigenthum auf andere übertragen werden konnte: so enthält doch das jetzige Bergrecht bezüglich des Bergwerkseigenthums mehrere von dem allgemeinen Civilrechte abweichende Normen (vergl. Mo- tive zu §. 63), welche theils durch die neuere Gesetzgebung entbehrlich worden sind, theils als Prærogative des Bergbaues den veränderten Rechts- und Zeitverhältnissen nicht mehr ent- sprechen.

Unter Aufhebung dieser Abweichungen vom gemeinen Rechte ist nun durch die Bestimmungen im Abschnitte II. (§§. 11—32) und im Abschnitte IV. den allgemeinen civil- rechtlichen Grundsätzen über Eigenthum und den Vorschriften über das Hypothekenwesen, sowie über die Führung der Grund- und Hypothekenbücher, auch auf das Bergwerkseigen- thum Anwendung verschafft, nicht minder sind einige andere damit zusammenhängende Eigenthümlichkeiten des zeitherigen Bergrechts, z. B. die ideelle Theilung eines jeden Berglehens in 128 Kure (§. 15), die Eigenschaft der Kure durch Herüber- ziehen von dem unbeweglichen in die Kategorie des beweg- lichen Vermögens (§. 16) angemessen geordnet worden.

VII.

Nach der zeitherigen Verfassung haben Gewerkschaften ihre Beschlüsse entweder durch schriftliche Umfrage (Rescript vom 26. Februar 1739 C. A. C. I. S. 1375) eingeholt, oder in Gewerkschaftenversammlungen gefaßt, und der Schichtmeister einer Gewerkschaft galt den Behörden und Dritten gegenüber als Vertreter der Gewerkschaft, welcher jedoch bei wichtigen Unternehmungen die Zustimmung der einzelnen Gewerks- einzuholen hatte und in dieser Beziehung von den Behörden controlirt werden mußte. Doch war auch jetzt schon den Gewerkschaften nachgelassen, zu Wahrung ihrer Gerechtsame sich einen besondern Ausschuß zu wählen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe sind die Rechtsver- hältnisse der Gewerkschaften, insonderheit bezüglich ihrer Ver- tretung, durch die Bestimmungen im Abschnitt V. Cap. IV. (§§. 106—140) in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen einer Actiengesellschaft geregelt worden.

VIII.

Die Grubenbesitzer einer Revier, durch den Besitz gewisser, im Interesse der Gesamtheit und jedes Einzelnen errichteter